



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

UNITI informiert

Richtige Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten

[Beratung, Technische Lösungen, Ansprechpartner]



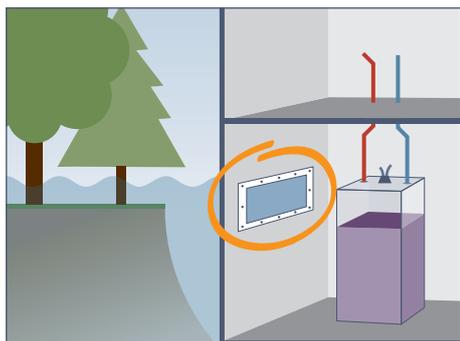
Grundsätzliche Anforderungen

- Heizöltanks dürfen nicht aufschwimmen oder beschädigt werden. Heizöl darf auch bei Hochwasser nicht austreten.
- Dies wird erfüllt, wenn
 - die Tanks so aufgestellt sind, dass sie vom zu erwartenden Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - bestimmte technische Anforderungen bei Einbau/ Nachrüstung der Tankanlage erfüllt werden.

Was kann bei Hochwasser passieren?

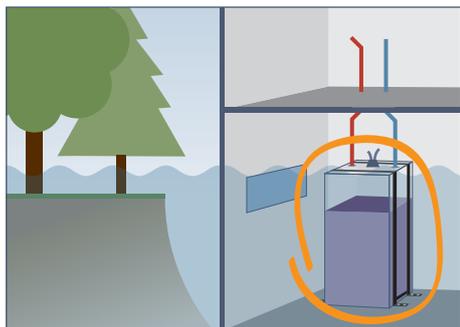
- Ab einem bestimmten Wasserstand können Heizölbehälter aufschwimmen oder umkippen. Rohrleitungen können dabei abgerissen werden.
- Bestimmte Bauarten sind nicht für den Außendruck des steigenden Wassers ausgelegt. Sie können einbeulen und undicht werden.
- Dringt Wasser in die Behälter ein, wird das Heizöl wegen seiner geringeren Dichte aus den Behältern verdrängt.

Welche technischen Maßnahmen sind erforderlich?¹



Wasser vom Aufstellraum fernhalten

- Der Aufstellraum – d. h. Wände, Boden und Decke – muss dicht gegen drückendes Wasser sein (z. B. Ausführung des Kellers als „weiße Wanne“).
- Raumöffnungen wie Türen, Lichtschächte, Fenster, Durchführungen von Trinkwasser-, Abwasser-, Heizöl-, Telefon- und Stromleitungen müssen mit speziellen Vorrichtungen gegen den im Hochwasserfall anstehenden Wasserdruck abgedichtet werden.
- Die Entlüftungsleitungen der Heizölbehälter müssen im Freien oberhalb der zu erwartenden Überflutungshöhe enden (ca. 50 cm laut Expertenempfehlungen).



Heizölbehälter sichern

- Kann das Hochwasser vom Aufstellungsort der Heizölbehälter nicht ferngehalten werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - Die Behälter müssen dem zu erwartenden von außen einwirkenden Wasserdruck bei Hochwasser standhalten können (Nachweis erfolgt über den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in Form einer Statik-Überprüfung).
 - Die Behälter müssen gegen den Auftrieb (sogenanntes „Aufschwimmen“) gesichert werden, z. B. durch geeignete Verankerungen an Boden, Decken, Wänden (vgl. Montageanleitungen der Tankhersteller) oder mittels Betonplatten bei Erdtanks.
 - Die Verankerungen müssen sicherstellen, dass die Anlagenteile ihre Lage nicht verändern oder aufschwimmen (Sicherheit bei vollständiger Überflutung mindestens 1,1-fach, bei teilweiser Überflutung mindestens 1,6-fach gegen den Auftrieb der leeren Anlagen).
 - Anlagen im Freien müssen gegen Beschädigungen durch Treibgut oder Eisstau gesichert werden.
- In die Behälter darf kein Wasser eindringen, wie z. B. über Entlüftungs-, Entnahme- oder Füllleitungen. Sämtliche Behälteröffnungen sind wasserdicht zu verschließen.

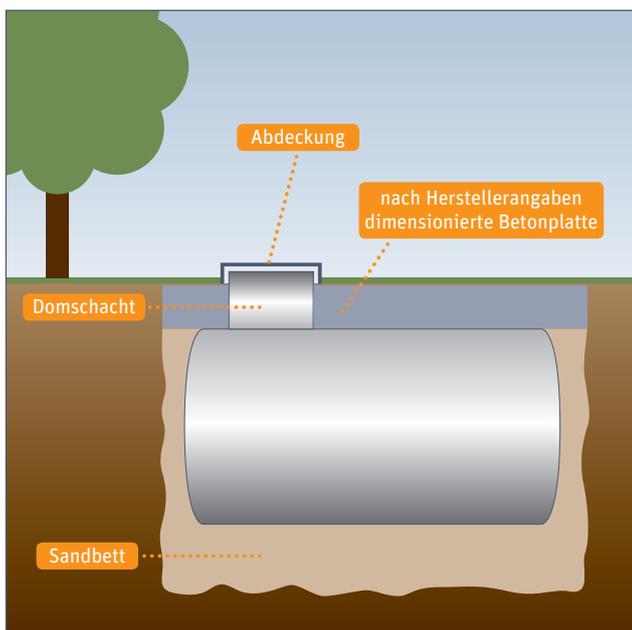
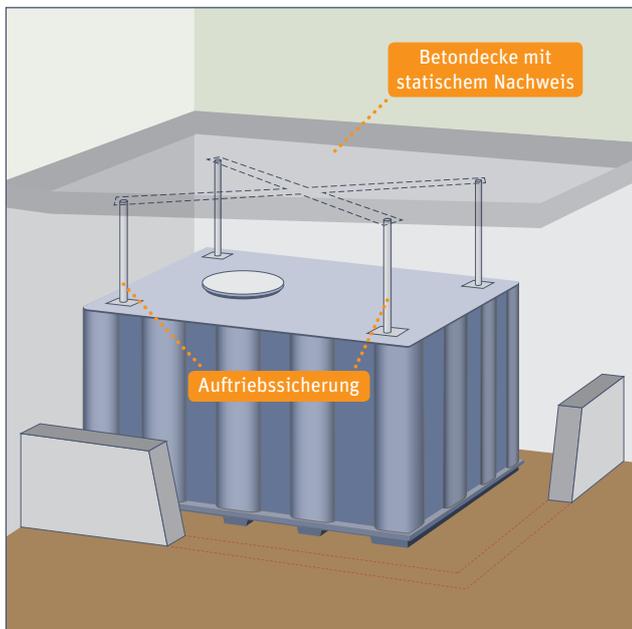
Alle Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) speziell qualifizierten und anerkannten Fachbetriebe des **Tankschutzes** und des **Fachhandwerks** durchgeführt werden.

Allgemeine Bemessungsgrundlage für technische Sicherungsmaßnahmen

- Für alle Maßnahmen ist die zu erwartende Überflutungshöhe zugrunde zu legen.
- Überflutungsflächen und -höhen sind nach Landesrecht geltenden Vorgaben in Hochwassergefahrenkarten vermerkt. Diese sind bei den zuständigen Behörden erhältlich.
- Ist die Überflutungshöhe nicht bekannt, sind die Sicherungsmaßnahmen für eine vollständige Überflutung des Aufstellraumes bzw. der Tankanlage auszulegen.

¹ Vgl. Arbeitsblatt DWA-A 791-1: Heizölverbraucheranlagen (allgemein anerkannte Regel der Technik der DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef)

Ausführungsbeispiele (schematisch)



Nachrüstpflichten und Sachverständigenprüfungen

In einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten ab 1.000 Liter Fassungsvermögen grundsätzlich folgende Prüfpflichten (ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf)¹:

- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung der Anlage
- wiederkehrend alle 5 Jahre (bei unterirdischer Lagerung alle 2,5 Jahre).

Für Heizöltankanlagen, die schon vor der amtlichen Bekanntmachung eines Überschwemmungsgebietes betrieben wurden, bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen, z. B.:

- **Bayern:** einmalige Prüfpflicht innerhalb von zwei Jahren nach der amtlichen Bekanntmachung eines Überschwemmungsgebietes.
- **Baden-Württemberg:** keine Prüfpflicht, aber Nachrüstung von Anlagen durch einen anerkannten Fachbetrieb innerhalb von 10 Jahren nach Bekanntmachung.
- **andere Bundesländer:** derzeit keine speziellen Prüfpflichten für bestehende Anlagen bekannt, ggf. Anfrage empfehlenswert.

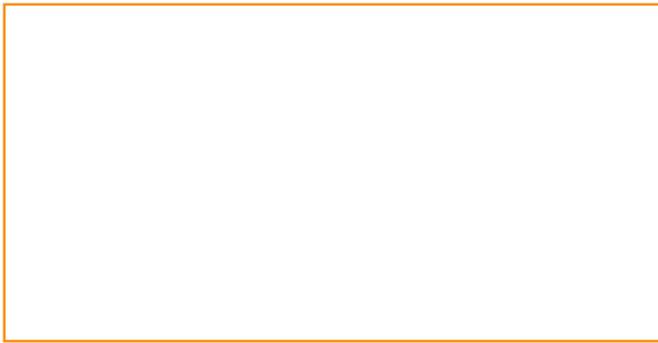
Grundsätzlich ist die individuelle Inaugenscheinnahme der Anlage und optimale Beratung durch einen wasserrechtlich anerkannten Fachbetrieb empfehlenswert.

Wer kann informieren?

- Für die Beratung und anlagentechnische Nachrüstung stehen die qualifizierten und wasserrechtlich **anerkannten Fachbetriebe des Tankschutzes und des Fachhandwerks** zur Verfügung.
- Die Anlagenprüfung führen die **zugelassenen Sachverständigen** für Tankanlagen durch.
- Auskünfte zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erteilt Ihnen Ihre **Kreisverwaltungsbehörde**.

Bei der Suche nach Fachbetrieben, Sachverständigen oder auch bei der Frage, ob sich Ihre Heizölverbraucheranlage in einem behördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, ist Ihnen Ihr **Heizölhändler** sehr gern behilflich.

Diese Information wurde überreicht von:



Damit der hochwertige Energieträger Heizöl bei Hochwasser richtig gelagert wird und so weiterhin verlässlich für Wärme sorgen kann.

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder betreiben 120 Bundesautobahntankstellen und rund 5.900 Straßentankstellen, das sind rund 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.600 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem rund 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Kunden mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Am Autogasmarkt beträgt der Anteil der UNITI-Mitglieder rund 42 Prozent.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Die etwa 1.300 Mitgliedsfirmen der UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Stand: Juli 2016



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.



Der Mineralölmittelstand
im Portrait

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · T. +49 30 755 414-300
F. +49 30 755 414-366 · www.uniti.de · dialog@uniti.de